

Finanzielle Zusammenarbeit

»» Vergabe von Aufträgen



August 2016

Richtlinien für die Vergabe von Liefer-,
Bau- und zugehörigen Leistungsaufträgen
in der Finanziellen Zusammenarbeit mit
Partnerländern

Herausgeber:

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Telefon +49 (69) 7431-0
Telefax +49 (69) 7431-2944
www.kfw.de

Redaktion:

Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank,
Förderinstrumente und Verfahren

Fragen im Zusammenhang mit diesen**Richtlinien:**

LGb5 – Prozesse und Qualitätssicherung
Telefon +49 (69) 7431-2371
Telefax +49 (69) 7431-3363

ÄNDERUNGEN ZUR VORVERSION

Änderungsdatum	Kapitel	Inhalte
01.08.2016	Diverse	Korrektur Schreibfehler
	1.03	Präzisierung zu Kernarbeitsnormen
	1.04	Neu: Bieter als staatliche Unternehmen; geänderte Reihenfolge der Tires
	2.11/2.31	Ergänzung zu Klärungen und Kommunikation mit Bietern
	2.16	Ergänzung: Lizenzierte Version des Pink Book der KfW verwenden
	2.22	Präzisierung zur Öffnung von Dokumenten
	3.08	Ergänzung: Ergebnis schriftlich zu dokumentieren und Zustimmung der KfW bei Vertragsabschluss
	Anlage 5	Selbstverpflichtungserklärung: Präzisierung zu Kernarbeitsnormen, Umwelt- und Sozialstandards und Arbeitsschutz

Inhalt

EINLEITUNG	6
1 GRUNDSÄTZE.....	7
1.1 Öffentliche Ausschreibung	7
1.2 Faire und transparente Ausschreibung, Kernarbeitsnormen	7
1.3 Teilnahmeberechtigte Bieter	8
1.4 Einschaltung eines Consultants.....	8
2 VERFAHREN BEI INTERNATIONALER ÖFFENTLICHER AUSSCHREIBUNG.....	9
2.1 Vorlage der Unterlagen bei der KfW, Veröffentlichung der Ausschreibung und Angebotsfrist	9
2.2 Qualifikationsverfahren	10
2.2.1 Präqualifikation	10
2.2.2 Postqualifikation.....	10
2.2.3 Auswertungsbericht zur Qualifikation, Information der Bieter	10
2.2.4 Weiteres Verfahren nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens.....	11
2.3 Ausgestaltung der Ausschreibung	11
2.4 Angebotswahrung.....	12
2.5 Öffnung der Angebote	12
2.6 Prüfung und Zurückweisung von Angeboten	13
2.7 Auswertung der Angebote	13
2.8 Aufhebung der Ausschreibung	14
2.9 Information der Bieter.....	15
3 ANDERE FORMEN DER BESCHAFFUNG, FREIHÄNDIGE VERGABE UND EIGENMAßNAHMEN	15
3.1 Auf Deutschland bzw. auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschränkte Lieferungen und Leistungen.....	16
3.2 Lokale Ausschreibungen	16
3.3 Beschränkte Ausschreibungen	16
3.4 Preisanfrage.....	16
3.5 Mehrstufiges Verfahren	16
3.6 Freihändige Vergaben.....	16
3.7 Regie, Eigenmaßnahmen der Zielgruppe	17

4 ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	17
4.1 Grundsätzliches	17
4.2 Regelung der Haftungsverhältnisse.....	17
4.3 Zahlungsbedingungen.....	17
4.4 Preisgleitung.....	18
4.5 Gewährleistungen	18
4.6 Garantien.....	19
4.7 Pönale.....	19
4.8 Versicherung	19
4.9 Höhere Gewalt	20
4.10Anwendbares Recht, Beilegung von Streitigkeiten.....	20

Anlagen

Informations- und Prüfungsanforderungen der KfW	Anlage 1
Muster einer Bietungsgarantie	Anlage 2
Muster einer Anzahlungsgarantie	Anlage 3
Muster einer Erfüllungsgarantie	Anlage 4
Selbstverpflichtungserklärung	Anlage 5
Abkürzungsverzeichnis und Glossarium	Anlage 6

Einleitung

Diese Richtlinien informieren über die Mindestanforderungen an die *Vergabe* von Liefer-, Bau- und zugehörigen Leistungsaufträgen in der Durchführung von Vorhaben der *Finanziellen Zusammenarbeit (FZ)*¹. Die Richtlinien orientieren sich an international üblichen Verfahren und Normen und gelten für alle Liefer-, Bau- und zugehörigen Leistungsaufträge², die vollständig oder anteilig aus Mitteln der FZ finanziert werden.

Die KfW trägt eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung und erachtet Nachhaltigkeit in den von ihr geförderten Vorhaben als übergeordnetes Ziel ihres Auftrages. Bei der Konzeption und Umsetzung, sowie im späteren Betrieb der vom Geschäftsbereich Entwicklungsbank der KfW geförderten Vorhaben, sollen neben der Wirtschaftlichkeit auch ökologische und soziale Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Diese Aspekte können in unterschiedlicher Form im Rahmen der Möglichkeiten der Partnersysteme in die Projektkonzeption, in die Auswahl der Firmen und/oder in die Bewertung der Angebote einfließen.

Die *Vergabe* von Liefer-, Bau- und zugehörigen Leistungsaufträgen erfolgt in der FZ stets durch die für die Projektdurchführung zuständige Institution („*Projekträger*“ bzw. „*Auftraggeber*“³), welche im Regelfall auch die ausschreibende Stelle ist. Sie unterliegt i. d. R. dem jeweiligen Landesrecht. Die KfW achtet darauf, dass

- die im Rahmen der FZ eingesetzten Mittel so wirtschaftlich und effizient wie möglich verwendet werden;
- das Vergabeverfahren einen fairen, die Chancengleichheit aller Bieter währenden Wettbewerb bietet, der die Ermittlung des günstigsten Angebotes und damit die wirkungsvollste Verwendung knapper Mittel gewährleistet;
- die Vergabeentscheidung nachvollziehbar und transparent getroffen wird.

Ferner überprüft die KfW die vorzulegenden Vertragsentwürfe darauf, ob diese die international geltenden Handelsusancen der betreffenden Branche, insbesondere hinsichtlich Haftung, Zahlungsbedingungen und Gewährleistungen, berücksichtigen und ob die Entwürfe frei von gravierenden Mängeln und Widersprüchen sind, durch welche die Projektdurchführung beeinträchtigt werden könnte.⁴ Soweit nach diesen Vergaberichtlinien eine Stellungnahme der KfW erforderlich ist, ist ihre positive Stellungnahme Voraussetzung für die Finanzierung des Vertrages aus Mitteln der FZ.

Die KfW unterstützt die Harmonisierung der im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit geltenden Grundsätze und Verfahren. Deshalb sollen grundsätzlich die federführend von den Internationalen Finanzierungsinstitutionen (*IFIs*) eingeführten harmonisierten *Standarddokumente* für Ausschreibungen und Verträge übernommen werden.

¹ Kursiv geschriebene Begriffe werden in Anlage 6 erläutert.

² Für Consultingleistungen gelten die "Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern".

³ „Projekträger“ und „Auftraggeber“ werden im Folgenden – falls nicht anders spezifiziert – synonym verwandt.

⁴ Eine Übersicht der Informations- und Prüfungsanforderungen der KfW enthält Anlage 1.

In Ausnahmefällen, z. B. bei Sonderhilfen, ist die Anwendung anderer Vergaberegelungen möglich. In geeigneten Fällen kann die KfW auch mit dem Projektträger nach einer grundsätzlichen Prüfung des Beschaffungssystems des Trägers Regeln für ein vereinfachtes Prüfverfahren durch die KfW vereinbaren.

Aus Archivierungsgründen sind die eingereichten Dokumente in Papier und elektronischer Form (PDF-Format) einzureichen.

Finanzielle Zusammenarbeit - was ist das?

Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) ist ein Bestandteil der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Aufgabe der FZ ist es, mit günstigen Krediten und Zuschüssen, die aus dem Bundeshaushalt stammen und ggf. durch Marktmittel der KfW ergänzt werden, Investitionen in Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Armutsbekämpfung und Umweltschutz in den Partnerländern zu finanzieren. Die FZ wird von der KfW im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durchgeführt. Mit den Mitteln der FZ werden zum Beispiel die Wasser- und Stromversorgung ausgebaut, Gesundheits- und Bildungssysteme verbessert, das Transportwesen erweitert und die landwirtschaftliche Produktion gefördert. Zudem werden Kreditprogramme für Klein- und Mittelbetriebe finanziert und wirtschaftliche Reformen unterstützt.

1 Grundsätze

1.1 Öffentliche Ausschreibung

1.01 Lieferungen und Leistungen für Projekte, die aus Mitteln der FZ finanziert werden, sind vom *Auftraggeber* grundsätzlich öffentlich und international auszuschreiben. Hierbei gibt es - sofern nicht im Einzelfall begründete Einschränkungen bestehen oder sofern keiner der unter Tz. 1.04 genannten Ausschlussgründe vorliegt - keine Einschränkung im Hinblick auf das Land, in dem der Bieter seinen Geschäftssitz hat oder aus dem die Lieferungen und Leistungen stammen.

1.02 Einschränkungen des Grundsatzes der in Abschnitt 2 beschriebenen internationalen öffentlichen Ausschreibung sind nur nach vorheriger positiver Stellungnahme der KfW in begründeten Fällen möglich. Die Besonderheiten der in diesen Fällen alternativ anzuwendenden Beschaffungsformen werden in Abschnitt 3 behandelt. In diesen Fällen sind die Regelungen des Abschnitts 2 entsprechend anzuwenden.

1.2 Faire und transparente Ausschreibung, Kernarbeitsnormen

1.03 Alle Beteiligten an einer FZ-finanzierten Ausschreibung sind gehalten, einen fairen und transparenten Wettbewerb sicherzustellen sowie die *ILO-Kernarbeitsnormen* einzuhalten. Dies ist durch eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5) aller Teilnehmer am Wettbewerb zu dokumentieren. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von ausreichend bevollmächtigten Vertretern des Bieters rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Nichtvorlage dieser Erklärung bzw. Nichteinhaltung der Anforderungen führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.

1.3 Teilnahmeberechtigte Bieter

1.04 Angebote von Bietern werden zum Wettbewerb zugelassen, sofern keiner der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- der Teilnahme eines Bieters stehen Sanktionen oder Embargos des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der EU oder der deutschen Bundesregierung entgegen,
- der Bieter ist im Land des Auftraggebers auf Grund von strafbaren Handlungen, insbesondere Betrug, Korruption oder sonstigen wirtschaftskriminellen Handlungen vom Bietungsverfahren rechtswirksam ausgeschlossen,
- der Bieter ist ein staatliches Unternehmen im Partnerland das keine rechtliche und finanzielle Autonomie besitzt oder das nicht dem kommerziellen Handelsrecht unterliegt oder das eine vom Auftraggeber oder vom Projektträger oder vom Empfänger des Darlehens-/Finanzierungsbeitrags abhängige Behörde ist,
- der Bieter oder einzelne Mitarbeiter des Bieters oder ein Subunternehmer ist mit Personal des Auftraggebers, das mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, der Auftragsvergabe oder der Überwachung der Auftragsdurchführung beauftragt ist, wirtschaftlich oder familiär verbunden, sofern dieser Interessenkonflikt nicht vorher zur Zufriedenheit der KfW für die Vergabe- und Durchführungsphase gelöst werden konnte,
- Der Bieter ist bzw. war als Consultant an der Vorbereitung oder der Durchführung des Vorhabens beteiligt. Gleiches gilt für ein dem Bieter im Rahmen einer Konzernverflechtung oder einer entsprechenden wirtschaftlichen Verflechtung nahe stehendes Unternehmen bzw. eine nahe stehende Person oder mehrere entsprechende Unternehmen bzw. Personen. (Ausnahme: bei BOT-Vorhaben oder schlüsselfertigen Projekten kann eine Beteiligung der zukünftigen Lieferanten bzw. Hersteller sogar gewünscht sein);
- der Bieter oder einzelne Mitarbeiter des Bieters oder ein Subunternehmer ist bzw. war innerhalb der letzten 12 Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben als Mitarbeiter oder Berater beim Auftraggeber tätig und kann oder konnte in diesem Zusammenhang Einfluss auf die Vergabe der Leistung ausüben oder der Bieter kann oder konnte anderweitig auf die Vergabe der Leistung Einfluss ausüben.

Mit der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 5) bestätigt der Bieter, dass keiner dieser Ausschlussgründe oder Interessenkonflikte vorliegt. Im Zweifelsfall hat der betroffene Bieter bei einer Bewerbung zur Zufriedenheit des Auftraggebers und der KfW den Nachweis zu führen, dass die vorgenannten Gründe nicht zutreffen.

1.5 Einschaltung eines Consultants

1.05 Während des Vergabeverfahrens wird der *Auftraggeber* in der Regel durch einen unabhängigen qualifizierten Consultant bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, der Auswertung der Angebote, der Auftragsvergabe, der Vertragsgestaltung und den Vertragsverhandlungen unterstützt.

2 Verfahren bei internationaler öffentlicher Ausschreibung

2.1 Vorlage der Unterlagen bei der KfW, Veröffentlichung der Ausschreibung und Angebotsfrist

2.01 Der KfW sind in der Regel die Präqualifikations- und Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vor der geplanten Veröffentlichung zur Stellungnahme vorzulegen. Sie prüft, ob die Unterlagen formal und inhaltlich den Anforderungen des Projektes, den hierzu geschlossenen Darlehens- bzw. Finanzierungsverträgen und den Regelungen dieser Vergaberichtlinien entsprechen. Unter anderem achtet sie darauf, dass die *Angebotsfrist* so bemessen ist, dass den Bietern ein ausreichender Zeitraum zur sorgfältigen Ausarbeitung der Angebote zur Verfügung steht und dass die zugrunde liegenden Bedingungen wettbewerbsneutral sind.

2.02 Die Veröffentlichung der Einladung zur Teilnahme an einer Ausschreibung dient dazu, alle potentiell interessierten Bieter auf eine anstehende Ausschreibung und die Möglichkeiten der Teilnahme aufmerksam zu machen. Sie muss rechtzeitig vor Ausgabe der Präqualifikations- bzw. Ausschreibungsunterlagen und in geeigneter Form unter Nennung von Ausgabetermin und -ort erfolgen. Die Einladung zur Teilnahme an einer Ausschreibung wird im Regelfall im Partnerland und in Deutschland veröffentlicht, gegebenenfalls auch über international verbreitete Medien. Sie wird durch den *Auftraggeber* veranlasst.

- Die Veröffentlichung der Ausschreibung in Deutschland hat - nicht später als eine Veröffentlichung an anderer Stelle - in den Datenbanken der Germany Trade and Invest⁵ (GTAI) zu erfolgen. Hierzu werden der GTAI der Text des Ausschreibungshinweises sowie kostenlos ein Exemplar der kompletten Ausschreibungsunterlagen vom *Auftraggeber* wahlweise als Kopie im Partnerland oder als Datei direkt per E-Mail zugestellt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.
- Die Veröffentlichung im Partnerland erfolgt nach den dort für den *Auftraggeber* geltenden Vorschriften. Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung in der Tagespresse des Partnerlandes.

2.03 Die Fristen für die Erstellung der Qualifikationsunterlagen bzw. für die Ausarbeitung der Angebote müssen die besonderen Umstände des Vorhabens, dessen Größe und Komplexität berücksichtigen und einen ausreichenden und transparenten Wettbewerb sicherstellen. Grundsätzlich sind für Präqualifikationsverfahren 30 Kalendertage und bei Angeboten 45 Kalendertage nicht zu unterschreiten.

2.04 Eine Verlängerung der *Angebotsfrist* darf nur unter besonderen Umständen erfolgen. Sie muss schriftlich allen Bietern nach vorheriger Information der KfW rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Frist mitgeteilt werden.

2.05 Stellungnahmen des *Auftraggebers* zu Anfragen einzelner Bieter während der *Angebotsfrist* werden allen Bietern schriftlich, gleichzeitig und rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Ende der *Angebotsfrist*, mitgeteilt.

⁵ Vollständiger Name: Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

2.2 Qualifikationsverfahren

2.06 Die Bewertung der Qualifikation der Bieter erfolgt abhängig von Umfang und Komplexität der Projekte. Bei umfangreichen und technisch komplizierten Projekten, die von Seiten der Bieter umfangreiche Aufwendungen bei der Erstellung von Angeboten verlangen, oder bei Ausschreibungen, die eine unangemessen hohe Zahl von Angeboten erwarten lassen, wird der eigentlichen Ausschreibung in der Regel vom *Auftraggeber* in Abstimmung mit der KfW eine Präqualifikation vorgeschaltet. Bei allen anderen Ausschreibungen ist eine Postqualifikation (s. Abs. 2.2.2.) durchzuführen.

2.2.1 Präqualifikation

2.07 Bei Vergabeverfahren mit Präqualifikation erfolgt die Ausschreibung in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe, der Präqualifikation, wird an Hand der einzureichenden Qualifikationsunterlagen geprüft, ob die Bieter in der Lage sind, die geforderten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen. Bei der Präqualifikation werden im Wesentlichen folgende Kriterien geprüft:

- Nichtvorliegen von Ausschlusskriterien (s. Tz. 1.04);
- Erfahrungen mit der Durchführung vergleichbarer Projekte;
- Erfahrungen im Partnerland oder in vergleichbaren Ländern;
- Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal sowie ausreichenden Einrichtungen und Gerätschaften;
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

2.08 Die Mindestanforderungen für die Qualifikation, der Bewertungsschlüssel sowie die Kriterien zur Bestimmung der Anzahl der Bieter, die nach Qualifikation zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, werden in der Einladung zur Präqualifikation genannt. In geeigneten Fällen wie z.B. Infrastrukturvorhaben werden Umwelt- und Sozialstandards einbezogen. Die Höchstzahl der Bieter hängt von der Art des Vorhabens und dem Aufwand für die Angebotserstellung ab.

2.2.2 Postqualifikation

2.09 Bei Vergabeverfahren mit Postqualifikation werden im Regelfall die Qualifikationsunterlagen einerseits und das Angebot andererseits gleichzeitig in zwei separaten Umschlägen (Zweiumschlagsverfahren) eingereicht. In der ersten öffentlichen Sitzung werden nur die Qualifikationsunterlagen geöffnet und auf Vollständigkeit, Vorhandensein der geforderten Bietungsgarantie und Erfüllung der Qualifikationskriterien geprüft. Die Prüfung der Qualifikation erfolgt nach den in Tz. 2.08 genannten Kriterien.

2.10 In begründeten Ausnahmen kann auf das Zweiumschlagsverfahren verzichtet werden, z. B. bei der Ausschreibung von standardisierten Handelsgütern oder der Beschränkung auf Unternehmen, deren Qualifikation im Rahmen einer Registrierung beim *Auftraggeber* überprüft wurde. In diesem Fall erfolgt die Prüfung der erforderlichen Eignungskriterien zu Beginn der Angebotsauswertung.

2.2.3 Auswertungsbericht zur Qualifikation, Information der Bieter

2.11 Über die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens erstellt der *Auftraggeber* einen detaillierten *Auswertungsbericht*. Wird er durch einen Consultant unterstützt (Tz. 1.05), ist

dessen Bestätigungsvermerk oder gesonderte Stellungnahme beizufügen. Bei Verfahren mit Präqualifikation enthält der *Auswertungsbericht* die Empfehlung des *Auftraggebers*, welche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Alle Klärungen und Kommunikation mit den Bietern sind dem Bericht beizufügen. Sind mehr Bewerber als die Höchstzahl (Tz. 2.08) qualifiziert, werden diese in der Rangfolge der erreichten Punktbewertung berücksichtigt.

2.12 Der *Auswertungsbericht* ist der KfW vom *Auftraggeber* zuzusenden. Die positive Stellungnahme der KfW zu den Empfehlungen des *Auswertungsberichts* vor Versendung der Einladung zur Abgabe von Angeboten (bei Verfahren mit Präqualifikation) bzw. Öffnung der Angebote beim Zweiumschlagsverfahren ist Voraussetzung für die Finanzierung der Lieferungen und Leistungen aus FZ-Mitteln.

2.13 Nach Eingang der Stellungnahme der KfW informiert der *Auftraggeber* alle Bieter umgehend über das Ergebnis der Auswertung.

2.2.4 Weiteres Verfahren nach Abschluss des Qualifikationsverfahrens

2.14 Bei Vergabeverfahren mit Präqualifikation werden in der zweiten Stufe die Bieter, die gemäß dem *Auswertungsbericht* ausgewählt wurden, zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Bei dem Vergabeverfahren mit Postqualifikation werden in der zweiten öffentlichen Sitzung nur die Angebote derjenigen Bieter geöffnet, die die Qualifikationskriterien erfüllt haben. Das Verfahren der Öffnung der Angebote erfolgt gemäß Tz. 2.22. Wurde auf das Zweiumschlagsverfahren verzichtet (vgl. Tz. 2.10), werden nach Prüfung der Qualifikationskriterien nur die Angebote derjenigen Bieter ausgewertet, die die Qualifikationskriterien erfüllt haben.

2.3 Ausgestaltung der Ausschreibung

2.15 Die Ausschreibungsunterlagen informieren die Bieter über Art und Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und über die Bedingungen des Vertrages. Sie werden so ausgestaltet, dass ein fairer, die Chancengleichheit aller Bieter sichernder, transparenter Wettbewerb gewährleistet ist. Hierzu sind die Bieter auch über die Kriterien und deren Gewichtung für die Angebotsauswertung zu informieren. Die Unterlagen umfassen im Regelfall:

- Allgemeine Informationen über das Projekt und die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen;
- Informationen zur Durchführung und Auswertung der Ausschreibung;
- Muster des Angebotsschreibens;
- Allgemeine und Zusätzliche Vertragsbedingungen bzw. Vertragsentwurf;
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen, neutrale Technische Spezifikationen mit Leistungsverzeichnis oder Vorgaben zur Funktionsausschreibung;
- Eindeutige und vollständige Planunterlagen;
- Angabe der zugrunde zu legenden Maße und Normen;
- Muster der Selbstverpflichtungserklärung;
- Muster der Bietungs-, Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien (s. Abschnitt 4.6)

- Angabe der Schätzkosten, sofern keine schwerwiegenden Bedenken gegen deren Weitergabe bestehen.

2.16 Möglichst ist auf die *Standarddokumente* der *IFIs* zurückzugreifen. Diese werden möglichst ohne Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Risikoaufteilung zwischen den Vertragsparteien, übernommen. Sofern Anpassungen erforderlich werden, sind diese übersichtlich in einer Anlage aufzulisten. Anstelle des FIDIC Red Book soll die von der KfW lizenzierte Version des Pink Book mit KfW-spezifischen Particular Conditions zum Einsatz kommen.

2.17 Durchführungsvereinbarungen und Auflagen der KfW, wie z. B. bezüglich der Einbeziehung von AIDS/HIV Bekämpfungsmaßnahmen bei Bauvorhaben in Subsahara-Afrika, werden, soweit vertraglich relevant, in der Regel in den Zusätzlichen oder Technischen Vertragsbedingungen, nicht jedoch in den Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt.

2.18 Die Ausschreibungsbedingungen legen die von den späteren Vertragspartnern zu übernehmenden Verpflichtungen klar und eindeutig fest. Dies gilt insbesondere für Lieferumfang und Erfüllungsort, Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtungen sowie vom Bieter zu tragende öffentliche Abgaben. Die Verteilung der sich aus den Boden- oder Wasserverhältnissen sowie aus Umweltauflagen ergebenden Risiken ist zu regeln. Der *Auftraggeber* macht vorliegende Studien allen Bietern zugänglich.

2.19 Ferner geben die Ausschreibungsbedingungen an, ob Alternativangebote zulässig sind und wie diese gegebenenfalls bei der Auswertung berücksichtigt werden.

2.4 Angebotswährung

2.20 Die Ausschreibungsbedingungen legen fest, in welchen Währungen die Angebote abzugeben sind. Übliche Angebotswährungen sind international häufig gebrauchte Währungen (z. B. US Dollar, Euro) und/oder die Landeswährung des *Auftraggebers*.

2.21 In Hinblick auf mögliche Änderungen der Währungsparitäten während des Ausschreibungsverfahrens legt der *Auftraggeber* den für die Umrechnung der Angebotspreise maßgebenden Zeitpunkt fest. Dieser soll möglichst nahe vor dem Tag der Öffnung der Angebote liegen. Daneben bestimmt er in diesem Zusammenhang, welcher Kurs (i. d. R. der Briefkurs einer amtlichen Stelle zu einem bestimmten Stichtag) der Umrechnung zugrunde zu legen ist.

2.5 Öffnung der Angebote

2.22 Die Öffnung der in einem verschlossenen Umschlag eingegangenen Angebote muss an dem in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Ort und zum vorgesehenen Zeitpunkt stattfinden. Sie erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Sitzung. In dieser Sitzung werden der Name des Bieters und der Gesamtpreis seines Angebotes einschließlich eventueller Alternativangebote verlesen und protokolliert. Von der Sitzung zur Angebotsöffnung wird ein Protokoll erstellt, welches - von den Mitgliedern der Kommission zur Öffnung der Angebote unterschrieben - unverzüglich der KfW zuzuleiten ist. Wenn die Unterlagen in getrennten Umschlägen abzugeben sind (z.B. separates technisches und finanzielles Angebot) die nacheinander ausgewertet werden, ist von jeder Öffnung ein Protokoll anzufertigen. Falls

von der KfW gewünscht, wird eine Kopie des Angebots zeitgleich und in einem verschlossenem Umschlag bei der KfW abgegeben.

2.6 Prüfung und Zurückweisung von Angeboten

2.23 Nach der Öffnung werden die Angebote daraufhin geprüft, ob sie vollständig sind, den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, und die vom Bieter gestellten Sicherheiten mit den Ausschreibungsunterlagen übereinstimmen.

2.24 Eine Zurückweisung von Angeboten erfolgt grundsätzlich dann, wenn

- das Angebot nach Ablauf der *Angebotsfrist* eingegangen ist;
- das Angebot in wesentlichen Punkten, wie etwa den Allgemeinen Vertragsbedingungen oder bedeutsamen Technischen Spezifikationen, den Ausschreibungsbedingungen nicht entspricht;
- das Angebot wesentliche Vorbehalte oder Einschränkungen enthält oder
- die Selbstverpflichtungserklärung gemäß Tz. 1.03 fehlt.

2.25 Zwischen Öffnung der Angebote und Zuschlagserteilung sind Verhandlungen zwischen *Auftraggeber* und Bieter sowie Änderungen von Angeboten unzulässig. Der *Auftraggeber* kann aber von den Bietern Klarstellungen fordern, die für die Auswertung der Angebote erforderlich sind. Weder die vom *Auftraggeber* geforderten Klarstellungen noch die vom Bieter vorgenommenen Änderungen dürfen dazu führen, dass Inhalt oder Preis des Angebots verändert wird. Die Anfragen des *Auftraggebers* und die Antworten des Bieters bedürfen der Schriftform.

2.26 Das Ausschreibungsverfahren ist vertraulich. Die Vertraulichkeit ermöglicht es dem *Auftraggeber* und der KfW, unzulässige Einmischungen zu vermeiden. *Auftraggeber* und KfW sowie die mit der Auswertung und Vergabeempfehlung betrauten Personen erteilen daher keine Auskünfte über die Auswertung von Angeboten und Empfehlungen zur Auftragsvergabe an die Bieter oder an andere Personen, die nicht offiziell an dem Vergabeverfahren beteiligt sind. Im Falle der Verletzung der Vertraulichkeit kann die KfW die Aufhebung der Ausschreibung verlangen.

2.7 Auswertung der Angebote

2.27 Die nicht zurückgewiesenen Angebote werden vom *Auftraggeber* in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Consultant oder vom Consultant ausgewertet. Ziel der Auswertung ist es, das vorteilhafteste Angebot durch Bewertung der relevanten Faktoren der einzelnen Angebote und durch den sich daran anschließenden Angebotsvergleich zu ermitteln. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt (s. Tz. 2.15), werden neben dem Preis auch andere quantifizierbare, für Projekterfolg und Nachhaltigkeit wesentliche Kriterien wie Lieferfristen, Bauzeit, Personaleinsatz, Geräteliste, Umwelt- und soziale Wirkungen, Betriebs-, Gesamtlebenskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst sowie die angebotene Ausbildung des örtlichen Personals berücksichtigt. Im Falle eines vorangegangenen Qualifikationsverfahrens dürfen Kriterien, die bereits in diesem geprüft wurden, nicht mehr berücksichtigt werden, sofern sich nicht nachträglich Zweifel an der Einhaltung der Mindestqualifikationskriterien ergeben.

2.28 Die nicht zurückgewiesenen Angebote werden einzeln auf fachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Bewertung und Gewichtung erfolgt quantitativ, möglichst in

monetären Einheiten, und darf nur nach den in den Ausschreibungsbedingungen festgelegten Kriterien erfolgen. Das auf der Basis dieses Verfahrens nach Korrektur von Rechenfehlern ermittelte günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Der niedrigste Angebotspreis allein ist grundsätzlich nicht entscheidend.

2.29 Erscheint der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so ist vom Bieter schriftlich eine Aufschlüsselung der Kalkulation seiner Preise zu verlangen. Bestehen nach Prüfung der vom Bieter eingereichten Erläuterungen berechnete Zweifel daran, ob die ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu dem angebotenen Preis erbracht werden können, und ist deshalb davon auszugehen, dass sich hieraus ein erhebliches Risiko für die Vertragserfüllung ergibt, ist das betreffende Angebot auszuschließen.

2.30 Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden bei der Auswertung der Angebotspreise die tatsächlich geltenden Einfuhrabgaben berücksichtigt. In Fällen, in denen sich beim Angebotsvergleich aufgrund lokaler Bestimmungen oder Doppelbesteuerungsabkommen gravierende Wettbewerbsverzerrungen zwischen möglichen Bietern ergeben könnten, wird vor Beginn der Ausschreibung zwischen dem *Auftraggeber* und der KfW ein angemessenes Verfahren zum Ausgleich solcher Verzerrungen vereinbart; in die Ausschreibungsbedingungen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

2.31 Nach Abschluss der Auswertung erhält die KfW vom *Auftraggeber* einen ausführlichen, nachvollziehbaren Bericht über Auswertung und Vergleich der Angebote („*Auswertungsbericht*“) und einen begründeten, mit den gegebenenfalls zu beteiligenden staatlichen Stellen des Partnerlandes abgestimmten Vergabevorschlag. Alle Klärungen und Kommunikation mit den Bietern sind dem Bericht beizufügen. Wird der *Auftraggeber* durch einen Consultant unterstützt (Tz. 1.05), ist dessen Bestätigungsvermerk oder gesonderte Stellungnahme beizufügen.

2.32 Sofern eine Verlängerung der *Bindefrist* erforderlich wurde, sind die Gründe im *Auswertungsbericht* darzulegen. Eine Verlängerung der *Bindefrist* darf nicht zu einer Änderung der Angebotspreise führen. Sie berechtigt die Bieter, nach Ablauf der ursprünglichen *Bindefrist* das Angebot zurückzuziehen, ohne dass die Bietungsgarantie gezogen werden kann. Die KfW behält sich vor, bei unangemessen verzögerten Vergabeverfahren die Finanzierung abzulehnen.

2.33 Der *Auftraggeber* legt der KfW den *Auswertungsbericht* und Vergabevorschlag so rechtzeitig vor, dass ihr eine Stellungnahme spätestens drei Wochen vor Ablauf der *Bindefrist* möglich ist. Die KfW behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Vorlage die Finanzierung abzulehnen.

2.34 Die KfW behält sich grundsätzlich vor, sich die Angebote aller oder einzelner Bieter sowie alle anderen Dokumente in Bezug auf Ausschreibung und *Vergabe* bis zu zwei Jahre nach Abschluss des Vorhabens vorlegen zu lassen.

2.8 Aufhebung der Ausschreibung

2.35 Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn

- kein ausreichender Wettbewerb gegeben war,
- kein den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes Angebot eingegangen ist,

- die zur Auswertung gelangten Angebote das Budget wesentlich übersteigen,
- sich die technischen oder wirtschaftlichen Grundlagen der Ausschreibung vor Zuschlagserteilung wesentlich geändert haben, oder
- die Preisangebote offensichtlich und deutlich überhöht sind.

2.36 Ein ausreichender Wettbewerb liegt in der Regel nicht vor, wenn deutlich weniger Angebote, als aufgrund der Marktbreite zu erwarten waren, zur Auswertung gelangen, die Preise deutlich überhöht erscheinen, oder offensichtlich Absprachen stattgefunden haben.

2.37 Falls kein den Ausschreibungsbedingungen entsprechendes Angebot eingegangen ist, kann auf ein erneutes Qualifikationsverfahren verzichtet werden und eine Neuausschreibung oder – unter den Bedingungen des Abschnitts 3.6 – eine *Freihändige Vergabe* an einen der ursprünglich qualifizierten Bietern erfolgen.

2.38 Die Tatsache, dass das niedrigste Angebot über den Schätzkosten liegt, ist alleine kein Grund für eine Aufhebung der Ausschreibung.

2.39 Liegt das niedrigste, den Ausschreibungsbedingungen entsprechende Angebot deutlich über den Schätzkosten, ist im *Auswertungsbericht* auf Grundlage einer Ursachenanalyse zu erörtern, ob durch eine Neuausschreibung ein angemessener Preis erzielbar wäre. Ist dies nicht zu erwarten, kann - nach positiver Stellungnahme der KfW und Aufhebung der Ausschreibung - mit dem Bieter verhandelt werden, der das günstigste, den Ausschreibungsbedingungen entsprechende Angebot abgegeben hat, wie durch eine Anpassung des Umfangs des Auftrags und/oder eine geänderte Risiko- und Lastenverteilung ein angemessener Auftragspreis erzielt werden kann.

2.40 Eine Aufhebung der Ausschreibung und das weitere Vorgehen erfordern die positive Stellungnahme der KfW. Die Aufhebung der Ausschreibung ist vom *Auftraggeber* allen Bietern mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Aufhebung der Ausschreibung wird in der Regel eine Neuausschreibung unter geänderten Bedingungen, die einen stärkeren Wettbewerb sicherstellen, z. B. durch Änderung des Gegenstands oder der Bedingungen der Ausschreibung, durchgeführt.

2.9 Information der Bieter

2.41 Nach Zuschlagserteilung werden die anderen Bieter durch den *Auftraggeber* darüber informiert, dass ihr Angebot nicht erfolgreich war und ob ihr Angebot den allgemeinen und technischen Ausschreibungsbedingungen entsprochen hat.

3 Andere Formen der Beschaffung, Freihändige Vergabe und Eigenmaßnahmen

3.01 Mit vorheriger positiver Stellungnahme der KfW kann in besonderen Fällen vom Grundsatz der internationalen öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden. Insbesondere bei den in Abs. 3.2 bis 3.4 beschriebenen Formen kann die KfW geringere als in Absatz 2 beschriebene Prüfungserfordernisse bzw. von Absatz 4 abweichende Vertragsbedingungen zulassen, sofern hierdurch nicht die in Abs. 1 genannten Grundsätze verletzt werden. Folgende Formen der Beschaffung können anstatt der internationalen öffentlichen Ausschreibung angewandt werden.

3.1 Auf Deutschland bzw. auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschränkte Lieferungen und Leistungen

3.02 Die Ausschreibung kann sich bei ausreichendem Wettbewerb auf Firmen beschränken, die z. B. in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der EU ihren Sitz haben, dort einen bedeutenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ausüben und für die Erfüllung der ausgeschriebenen Lieferungen und Leistungen nicht im wesentlichen auf solche aus Drittländern zurückgreifen.

3.2 Lokale Ausschreibungen

3.03 Ist ein ausreichender Wettbewerb zu erwarten und zugleich wahrscheinlich, dass sich internationale Unternehmen z. B. wegen der geringen Größe des Vorhabens, aus logistischen Gründen oder wegen eines geringen lokalen Preisniveaus nicht an einer Ausschreibung beteiligen werden, kann die Ausschreibung auf das jeweilige Partnerland beschränkt werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung kann in diesem Fall ausschließlich in nationalen Medien, in der nationalen Amtssprache und unter Anwendung landesüblicher Zahlungs- und Vertragsmodalitäten erfolgen. Nicht im jeweiligen Partnerland ansässige Unternehmen können sich grundsätzlich an solchen Ausschreibungen beteiligen.

3.3 Beschränkte Ausschreibungen

3.04 Die Ausschreibung kann sich von vornherein auf eine begrenzte Anzahl Firmen beschränken, wenn z. B. nur diese Firmen in der Lage sind, die Spezifikationen zu erfüllen, oder die Auftragsgröße eine öffentliche Ausschreibung nicht rechtfertigt.

3.4 Preisanfrage

3.05 Bei Beschaffungen von handelsüblichen Gütern und Leistungen, die von Art, Wert oder Leistungsumfang her eine Ausschreibung nicht rechtfertigen, kann im Einzelfall die Beschaffung auf Grundlage von Preisanfragen und einer ausreichenden Zahl (mindestens drei) von Preisangeboten von lokalen oder internationalen Händlern oder Herstellern erfolgen.

3.5 Mehrstufiges Verfahren

3.06 Bei komplexen technischen Vorhaben, insbesondere bei schlüsselfertiger Ausschreibung (BOT, BOOT u. ä.) ist eine genaue technische Spezifizierung im Vorhinein oft nicht möglich. In diesen Fällen kann ein mehrstufiges Ausschreibungsverfahren eingesetzt werden. Einzelheiten des Verfahrens werden im Rahmen der Prüfung zwischen *Projekträger* und KfW vereinbart.

3.6 Freihändige Vergaben

3.07 *Freihändige Vergaben* erfolgen nur in Ausnahmefällen. Sie sind möglich

- bei der Ausweitung bestehender Aufträge, sofern die Ausweitung im Vergleich zum bestehenden Auftrag geringfügig ist, ein einheitlicher Lieferungs- und Leistungsgegenstand vorliegt und die *Vergabe* dieser Lieferungen und Leistungen keine Neuausschreibung rechtfertigt;
- nach der Aufhebung einer Ausschreibung, sofern ein erneuter Wettbewerb keine angemessenen Ergebnisse erwarten lässt (s. Abschnitt 2.8);

- wenn für die zu beschaffenden Güter und Leistungen aus besonderen Gründen (z. B. Originalersatzteile, urheber- oder patentrechtlich geschützte Güter, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt;
- wenn Lieferungen und Leistungen so dringlich sind, dass keine Ausschreibung entsprechend dieser Vergaberichtlinien möglich ist, z. B. bei Soforthilfemaßnahmen.

3.08 Bei *Freihändigen Vergaben* prüft der *Auftraggeber* in jedem Fall die Angemessenheit des Angebotspreises und der anderen Bestandteile des Angebots. Das Ergebnis dieser Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren und bedarf der Zustimmung der KfW vor Vertragsabschluss.

3.7 Regie, Eigenmaßnahmen der Zielgruppe

3.09 Sollen aufgrund besonderer Umstände (z. B. Soforthilfemaßnahmen) Leistungen durch den *Auftraggeber*, ihm unterstehende Einheiten, oder zur Erzielung einer erhöhten Nachhaltigkeit oder Beschäftigungswirksamkeit direkt von der Zielgruppe erbracht werden, kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden. In diesem Falle ist die Vertragsgestaltung den besonderen Erfordernissen anzupassen.

4 Allgemeine Vertragsbedingungen

4.1 Grundsätzliches

4.01 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Sie regeln die Verpflichtungen der Vertragsparteien und die Verteilung der Risiken.

4.02 Als Allgemeine Vertragsbedingungen sind die im internationalen Bereich gebräuchlichen Muster entsprechend Art und Umfang der zu vergebenden Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Bei Bauvorhaben sind dies in der Regel die von der *FIDIC* herausgegebenen Vertragsbedingungen. Für Lieferverträge haben die *IFIs Standarddokumente* erstellt. Andere Regelungen - z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsmuster der Auftragnehmer – sollten nur ergänzend vereinbart werden, wenn dies unumgänglich ist. In diesen Fällen ist festzulegen, in welcher Rangfolge die einzelnen Vereinbarungen berücksichtigt werden.

4.2 Regelung der Haftungsverhältnisse

4.03 Haftungsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien werden so geregelt, dass keine Haftungslücken entstehen. Insbesondere wenn es sich um technisch und zeitlich schwer zu koordinierende komplexe Projekte handelt, an denen mehrere Unternehmen beteiligt sind, wird zur Vermeidung von Haftungslücken eine Vertragskonstellation gewählt, bei der ein Vertragspartner die Gesamtverantwortung für die Vertragserfüllung übernimmt. Bei Bietergemeinschaften ist die gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Unternehmen zu vereinbaren.

4.3 Zahlungsbedingungen

4.04 Die Zahlungsbedingungen werden unter Berücksichtigung der international in der jeweiligen Branche üblichen Konditionen so ausgestaltet, dass Zahlungen abhängig von der Erbringung der Lieferungen und Leistungen erfolgen und dem Projektfortschritt entsprechen.

4.05 Die Anzahlung stellt eine Vorleistung des *Auftraggebers* dar, mit der dem Auftragnehmer entstehende Anlaufkosten abgedeckt werden. Sie sollte im Regelfall 20 % des Vertragswertes nicht übersteigen und wird unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages sowie Vorlage der geforderten Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien geleistet.

4.06 Weitere Zahlungen erfolgen in Abschlagszahlungen oder Raten entsprechend dem Projektfortschritt.

4.07 Die Auszahlung erfolgt in den im Vertrag vereinbarten Währungen. Sofern erforderlich, werden Vereinbarungen zum Wechselkurs und zum Wechselkursrisiko getroffen, durch die keiner Seite ein unangemessener Vor- oder Nachteil entsteht.

4.08 Die Schlusszahlung in einer Höhe von in der Regel zehn Prozent des Vertragswertes erfolgt bei vorläufiger Abnahme. Sie ist in Höhe des Einbehalts für die während der Garantieperiode zu erbringenden Leistungen (in der Regel in Höhe von fünf Prozent des Vertragswertes) durch eine Erfüllungsgarantie abzusichern. Legt der Auftragnehmer diese Garantie nicht rechtzeitig vor, erfolgt die Zahlung des auf den Garantieeinbehalt entfallenden Teils der Schlusszahlung bei endgültiger Abnahme, sofern nicht gemäß Tz. 4.12 eine andere Regelung getroffen wurde.

4.09 Bei der Vereinbarung der Zahlungsbedingungen ist das Merkblatt für die „*Auszahlung von Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern*“ zu beachten. Insbesondere ist der für die Auszahlung erforderliche und durch Dokumente zu belegende Verwendungsnachweis zu erbringen. Da aus Mitteln der FZ im Allgemeinen keine Einfuhrzölle und vom *Auftraggeber* zu tragende Steuern und sonstige öffentliche Abgaben finanziert werden, sind diese vom Auftragnehmer in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Finanziert der Auftragnehmer Steuern und Zölle vor, werden die Fristen für die Rückerstattung und die Folgen einer Verletzung der Erstattungspflicht vereinbart.

4.4 Preisgleitung

4.10 Bei Projekten, bei denen sich Lieferungen und Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg erstrecken, enthalten bereits die Ausschreibungsbedingungen Preisgleitklauseln, die im Laufe der Vertragsdurchführung auftretende Kostenänderungen angemessen kompensieren. Diese sollten Änderungen der wesentlichen Kostenelemente (z. B. Löhne, Preise für Materialien und Rohstoffe sowie Ausrüstungsgegenstände) nach einer vorgegebenen Formel an Indexzahlen oder an andere vertraglich vereinbarte Grundlagen binden. Der Nachweis von Kostenänderungen ist regelmäßig durch die Vorlage offizieller Unterlagen, z. B. Nachweise von Handelskammern oder statistischen Ämtern, zu führen. Zur Vermeidung von einseitigen Vor- oder Nachteilen ist darauf zu achten, dass auch die Anpassungsbeträge für die Preisgleitung in der Währung ausgezahlt werden, die für die der Preisgleitung unterliegenden Kosten vertraglich vereinbart ist (vgl. Abschnitt 4.3).

4.5 Gewährleistungen

4.11 Die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers werden gemäß internationalen branchenspezifischen Usancen geregelt. Die Gewährleistungsperiode beträgt üblicherweise ein bis zwei Jahre.

4.12 Verzögert sich die endgültige Abnahme zum Ende der Gewährleistungsperiode aus nicht von Auftragnehmer zu vertretenden Gründen um mehr als 90 Tage, kann die

Feststellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung auf Verlangen des Auftragnehmers durch eine internationale Prüfgesellschaft erfolgen. Deren Votum ist für beide Seiten verbindlich. In besonderen Fällen kann vereinbart werden, dass die Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers als erbracht gelten, falls eine vertraglich vereinbarte Spätestfrist aus Gründen überschritten wird, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

4.6 Garantien

4.13 Vom Auftragnehmer werden abstrakte Bietungs-, Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien gestellt. Anzahlungs- und Erfüllungsgarantien sind bei der KfW zahlbar zu stellen. Garant und Inhalt der Garantie (Muster s. Anlage 2 - 4) bedürfen der positiven Stellungnahme der KfW. Der *Auftraggeber* hat die Garantien unaufgefordert und unverzüglich nach deren Erlöschen bzw. Inanspruchnahme des Gesamtbetrages zurückzugeben.

4.14 Die Bietungsgarantie stellt sicher, dass der Bieter sein Angebot für die Dauer der *Bindefrist* aufrechterhält. Sie ist bei Zuschlagserteilung bzw. nach Ablauf der *Bindefrist*, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, den nicht erfolgreichen Bietern unverzüglich zurückzugeben.

4.15 Die Anzahlungsgarantie stellt sicher, dass der *Auftraggeber* die von ihm geleistete Anzahlung im Falle der Nichterbringung der Leistung zurückerhält. Der Betrag der Anzahlungsgarantie entspricht der Höhe der Anzahlung. Die Garantie verringert sich in der Regel pro rata entsprechend dem Wert der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

4.16 Die Erfüllungsgarantie sichert die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen durch den Auftragnehmer ab. Sie deckt in der Regel die gesamte Vertragsdauer ab und beträgt in der Regel bis zur vorläufigen Abnahme zehn Prozent des Auftragswertes, nach vorläufiger Abnahme fünf Prozent des Auftragswertes.

4.7 Pönale

4.17 Für den Fall, dass der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden die Leistungen nicht fristgerecht erbringt und sich dadurch die Übergabe und Inbetriebnahme verzögern, werden vertragliche Pönale vereinbart. Hierzu wird üblicherweise in den Ausschreibungsunterlagen für Verzug eine Pönale pro Zeiteinheit (z. B. ein Geldbetrag oder Prozentsatz des Auftragswerts pro Woche) und eine Obergrenze (üblicherweise fünf bis zehn Prozent des Auftragswerts) festgesetzt. Diese Pönale ist eine Pauschale für die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten und den Nutzungsausfall. Insbesondere im Bereich des Anlagenbaus werden auch Leistungspönale vereinbart, die bei Unterschreiten bestimmter, vertraglich vereinbarter Leistungswerte fällig werden.

4.8 Versicherung

4.18 Lieferungen und Leistungen werden in angemessenem und üblichem Umfang gegen sämtliche bis zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Abnahme des Projektes auftretenden Risiken versichert, so dass im Schadensfall ihre Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung möglich ist.

4.19 Die Transportversicherung wird für die Dauer des gesamten Transportes abgeschlossen. Dabei sind Versicherungen mit voller Deckung (All-Risks) und bei Bedarf die

zusätzlich Kriegsklauseln (War Clauses (Cargo)) und Streik- und Aufruhrklauseln nach international üblichen Klauseln wie z. B. den *Musterbedingungen* des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zu vereinbaren.

4.20 Im Bau- und Anlagenbereich sind Risiken, die sich aus dem Betrieb der Baustelle und der Errichtung des Bauwerks ergeben, abzudecken. Hierbei sind insbesondere umfassende Projekt- und Geräteversicherungen (Contractors All Risks Insurances) sowie Versicherungen gegen Personenschäden abzuschließen.

4.21 Außergewöhnliche Ereignisse wie Krieg, Aufruhr, Terrorismus oder Revolution sollten versichert werden, soweit dies zu angemessenen Konditionen möglich ist. Anderenfalls sind zwischen *Auftraggeber* und Auftragnehmer in Abstimmung mit der KfW Regelungen über die Verteilung dieser Risiken zu treffen.

4.22 Im Falle der Finanzierung von Devisenkosten werden Versicherungen in frei konvertierbarer Währung abgeschlossen und so ausgestaltet, dass eventuelle Zahlungen des Versicherers für Rechnung des *Auftraggebers* bei der KfW zahlbar gestellt werden. Die Zahlstellenklausel entspricht derjenigen der Anzahlungs- und Erfüllungsgarantie (Anlage 3 und 4). Werden Versicherungsleistungen in Landeswährung gezahlt, so sind sie einem Sonderkonto des *Auftraggebers* zuzuführen, über das nur mit Zustimmung der KfW verfügt werden kann.

4.9 Höhere Gewalt

4.23 Bei Höherer Gewalt handelt es sich um außergewöhnliche Ereignisse, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verhindern und von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, wie etwa Naturkatastrophen, Krieg oder Störung der öffentlichen Ordnung.

4.24 Als Nachweis eines Falles von Höherer Gewalt und ihrer Kausalität für die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen kann die Vorlage einer Bestätigung der lokalen Handelskammer oder einer vergleichbaren Institution vereinbart werden.

4.25 Folge des Eintretens der Höheren Gewalt ist eine durch das Ruhen der vertraglichen Verpflichtung bedingte Verschiebung des Liefer- und Leistungstermins und damit auch der Gewährleistungsfristen. Gegebenenfalls ist der Auftragnehmer zur Behebung des Leistungshindernisses und zur Durchführung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen oder sonstigen außerordentlichen Vorkehrungen (z. B. Einlagerung) gegen Erstattung der Kosten verpflichtet. Bei anhaltender Höherer Gewalt wird der Vertrag beendet; die Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten für diesen Fall Regelungen über den Ausgleich für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

4.10 Anwendbares Recht, Beilegung von Streitigkeiten

4.26 Neben einer Klausel, die das für den Vertrag geltende Recht festlegt, wird die Beilegung von Streitigkeiten geregelt. Bei größeren oder komplexeren Vorhaben können die Parteien ein projektbegleitendes Schiedsgremium (Dispute Adjudication Board) vereinbaren, das nach dem Scheitern eines Versuches der gütlichen Einigung die Streitigkeit zunächst entscheidet. Darüber hinaus wird in jedem Fall, d. h. gegebenenfalls zusätzlich zum Schiedsgremium, ein internationales Schiedsgericht, z. B. ein nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) einzusetzendes Schiedsgericht, bestimmt. Im Fall der Vereinbarung eines projektbegleitenden Schiedsgremiums sollte die Anrufung des

internationalen Schiedsgerichts erst erfolgen, wenn zumindest eine der Vertragsparteien die Entscheidung des Schiedsgremiums nicht akzeptiert. Grundsätzlich ist wegen des schnelleren und weniger aufwendigen Verfahrens die abschließende Streitschlichtung durch das Schiedsgremium einem internationalen Schiedsgericht oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuziehen.

Anlagen

Informations- und Prüfungsanforderungen der KfW

Vor Veröffentlichung der Einladung zur Präqualifikation, bzw. zur Angebotsabgabe bei Verfahren ohne Präqualifikation sind die folgenden Dokumente der KfW zur Stellungnahme vorzulegen:

- Einladungsschreiben
- Auswahlkriterien für Qualifikation (in detaillierter Form)
- Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Vertragsmusters
- Entwurf der Anzeige mit Nennung der Gebühren für den Erwerb der Angebotsunterlagen und deren Verwendung, sowie Liste der Medien, wo die Anzeige veröffentlicht werden soll

Beim Verfahren mit **Präqualifikation** sind vor **Einladung zur Abgabe von Angeboten** der KfW zur Stellungnahme vorzulegen:

- Der *Auswertungsbericht* der Qualifikation einschließlich des Bestätigungsvermerks bzw. der Stellungnahme des Consultants
- Die Empfehlung über die Liste der zur Angebotsabgabe einzuladenden Bieter

Beim Verfahren mit **Postqualifikation** sind vor **Öffnung der Angebote** der KfW zur Stellungnahme vorzulegen:

- Der *Auswertungsbericht* der Qualifikation einschließlich des Bestätigungsvermerks bzw. der Stellungnahme des Consultants
- Die Empfehlung über die Liste der Bieter, deren finanzielle Angebote geöffnet werden.

Vor der **Vergabe** sind der KfW zur Stellungnahme vorzulegen:

- Das unterzeichnete Protokoll der Angebotsöffnung
- Der *Auswertungsbericht*
- Die Vergabeempfehlung
- Der Bestätigungsvermerk bzw. die Stellungnahme des Consultants zur Vergabeempfehlung
- Ggf. eine Begründung, wieso die *Bindefrist* nicht eingehalten werden konnte
- Ggf. auf Wunsch der KfW alle oder einzelne Angebote.

Falls keine Vergabeempfehlung, sondern die **Aufhebung der Ausschreibung** empfohlen wird, ist vor Aufhebung der Ausschreibung die positive Stellungnahme der KfW zur Aufhebung und zum weiteren Verfahren einzuholen.

Während der Ausschreibung und *Vergabe* sind **Kontakte zwischen Bietern und der KfW**, sofern nicht die KfW im Ausnahmefall ausschreibende Stelle ist, unerwünscht. Rückfragen klärenden Inhalts sind direkt an den *Auftraggeber* bzw. dessen Beauftragten zu richten.

Erfolgt nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Qualifikation oder der Vergabeentscheidung ein **Einspruch** oder **Protest** durch einen Bieter, ist die KfW unverzüglich hierüber und über die nachfolgenden Entscheidungen zu informieren.

Muster einer Bietungsgarantie

Adresse der garantierenden Bank:

.....
.....
.....

Adresse Garantiebegünstigter (Auftraggeber):

.....
.....
.....

Um der Firma die Abgabe eines Angebotes für (Projekt, Vertragsgegenstand) zu ermöglichen, übernehmen wir, die (Garant), die unwiderrufliche und selbständige Garantie zur Zahlung eines Betrages bis zur Höhe von

.....

unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden.

Zahlungen aus dieser Garantie erfolgen auf Ihre erste schriftliche Anforderung zusammen mit Ihrer Erklärung, dass Sie das oben erwähnte Angebot angenommen haben, die Firma dieses Angebot jedoch nicht mehr aufrecht erhält.

Diese Garantie erlischt spätestens am

Etwaige Zahlungsanforderungen müssen uns bis zu diesem Zeitpunkt brieflich oder mittels verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Diese Garantie werden Sie uns nach deren Erlöschen oder der Inanspruchnahme des Gesamtbetrages zurückgeben.

Diese Garantie unterliegt Recht.

.....

Datum

.....

Garant

Muster einer Anzahlungsgarantie

Adresse der garantierenden Bank:

.....
.....

Adresse Garantiebegünstigter (Auftraggeber):

.....
.....

Am haben Sie mit der Firma
("Auftragnehmer") einen Vertrag über (Projekt,
Vertragsgegenstand) zum Preis von

.....

abgeschlossen.

Gemäß den Vertragsbestimmungen erhält der Auftragnehmer einen Betrag von
der % des Auftragswertes entspricht, als Anzahlung.

Wir, die (Garant), übernehmen hiermit die unwiderrufliche
und selbständige Garantie zur Zahlung des dem Auftragnehmer als Anzahlung geleisteten
Betrages bis zur Höhe von

.....

(in Worten:)

unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem oben genannten Vertrag auf
ihre erste schriftliche Anforderung.

Voraussetzung einer Zahlung ist Ihre schriftliche Erklärung, dass der Auftragnehmer den
Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Diese Garantie tritt nach Eingang der Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers in
Kraft.

Sämtliche Zahlungen aus dieser Garantie werden wir an die KfW, Frankfurt am Main, BIC:
KFWIDEFF, Konto IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00, für Rechnung des
..... (Auftraggeber/Käufer) leisten.

Diese Garantie erlischt spätestens am

Etwaige Zahlungsanforderungen müssen uns bis zu diesem Zeitpunkt brieflich oder mittels
verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Diese Garantie werden Sie uns nach deren Erlöschen oder der Inanspruchnahme des
Gesamtbetrages zurückgeben.

Diese Garantie unterliegt Recht.

.....

Ort, Datum

.....

Garant

Muster einer Erfüllungsgarantie

Adresse der garantierenden Bank:

.....
.....
.....

Adresse Garantiebegünstigter (Auftraggeber):

.....
.....
.....

Am haben Sie mit Firma
("Auftragnehmer") einen Vertrag über (Projekt,
Vertragsgegenstand) zum Preis von

.....

abgeschlossen.

Gemäß den Vertragsbestimmungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine
Erfüllungsgarantie in Höhe von % des Auftragswertes zu stellen.

Wir, die (Garant), übernehmen hiermit die unwiderrufliche
und selbständige Garantie zur Zahlung des Betrages bis zur Höhe von

.....

(in Worten:)

unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden aus dem oben genannten Vertrag auf
ihre erste schriftliche Anforderung.

Voraussetzung einer Zahlung ist Ihre schriftliche Erklärung, dass der Auftragnehmer den
Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Sämtliche Zahlungen aus dieser Garantie werden wir an die KfW, Frankfurt am Main, BIC:
KFWIDEFF, Konto IBAN: DE53 5002 0400 3800 0000 00, für Rechnung des
..... (Projektträger/Käufer) leisten.

Diese Garantie erlischt spätestens am

Etwaige Zahlungsanforderungen müssen uns bis zu diesem Zeitpunkt brieflich oder mittels
verschlüsselter Telekommunikation zugegangen sein.

Diese Garantie werden Sie uns nach deren Erlöschen oder der Inanspruchnahme des
Gesamtbetrages zurückgeben.

Diese Garantie unterliegt Recht.

.....

Ort, Datum

.....

Garant

Selbstverpflichtungserklärung

Wir unterstreichen die Wichtigkeit eines freien, fairen und wettbewerbsorientierten Vergabeverfahrens, das Missbrauch ausschließt. In dieser Hinsicht haben wir bisher weder direkt noch indirekt öffentlich Bediensteten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit unserem Angebot unzulässige Vorteile angeboten oder gewährt oder angenommen, noch werden wir im vorliegenden Angebotsverfahren oder im Falle des Zuschlags bei der anschließenden Durchführung des Vertrages solche Anreize oder Bedingungen anbieten oder gewähren oder annehmen. Wir erklären ferner, dass keinerlei Interessenkonflikt im Sinne der in den entsprechenden Richtlinien⁶ dargestellten Art vorliegt.

Wir unterstreichen ebenfalls die Wichtigkeit der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Durchführung des Vorhabens. Wir verpflichten uns zur Einhaltung des anwendbaren Arbeitsrechts und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie der nationalen und anwendbaren internationalen Standards zum Umwelt- und Arbeitsschutz.

Wir werden unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über ihre entsprechenden Pflichten und ihre Verpflichtung zur Einhaltung dieser Selbstverpflichtung sowie zur Einhaltung der Gesetze des Landes @ (Name des Landes) informieren.

Ferner erklären wir, dass wir/alle Mitglieder des Konsortiums weder in die Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der EU oder der deutschen Bundesregierung, noch einer sonstigen Sanktionsliste aufgenommen sind und versichern, dass wir/alle Mitglieder des Konsortiums dies unverzüglich an den Auftraggeber und die KfW melden, sollte der Fall zu einem späteren Zeitpunkt eintreten.

Wir erkennen an, dass bei unserer Aufnahme (oder der Aufnahme eines Mitglieds des Konsortiums) in einer für den Auftraggeber und/oder die KfW rechtlich bindenden Sanktionsliste, der Auftraggeber berechtigt ist, uns/das Konsortium vom Verfahren auszuschließen, bzw. im Falle einer Beauftragung berechtigt ist, den Vertrag umgehend zu kündigen, wenn die Angaben in der Selbstverpflichtungserklärung objektiv falsch waren oder der Ausschlussgrund nach Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt eintreten sollte.

.....
(Ort)	(Datum)	(Name des Unternehmens)
	
		(Unterschrift(en))

⁶ Siehe „Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern“ bzw. „Richtlinien für die Vergabe von Liefer-, Bau- und zugehörigen Leistungsaufträgen in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern“

Abkürzungsverzeichnis und Glossarium

Angebotsfrist	Frist zwischen dem Termin der Herausgabe der Angebotsunterlagen und dem Termin der Angebotsabgabe
Auftraggeber	vgl. die Definition in der Einleitung
Auswertungsbericht	vgl. die Definitionen in TZ 2.12 und 2.32
GTAI	Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesregierung Adresse: Germany Trade and Invest ⁷ Villemombler Str. 76 53123 Bonn, Tel.: +49 (228) 24993-374 oder - 377 Fax: +49 (228) 24993-446 E-Mail: kfw-tender@gtai.de Internet: www.gtai.de
Bindefrist	Zeitraum, indem die Angebote verbindlich sind; die Bindefrist ist zeitgleich mit der Laufzeit der Bietungsgarantie.
BOT	Build-Operate-Transfer; der Begriff ist hier synonym mit anderen Begriffen wie BOOT, BOO gebraucht.
Development Gateway	Unter http://www.dgmarket.com findet sich eine Liste von aktuellen Ausschreibungen.
Freihändige Vergabe	Der Begriff ist synonym mit „Direktvergabe“
FIDIC	Fédération Internationale des Ingénieurs-Conseils (http://www.fidic.org). Für Bauten ist das sog. „Red Book“, für elektrotechnische und maschinenbauliche Anlagen und Design-Build Vorhaben das „Yellow Book“ und für kleine, z.B. lokal ausgeschriebene Vorhaben das „Green Book“ von Relevanz. Das „Silver Book“ für schlüsselfertige Anlagen hat wegen des Fehlens eines unabhängigen Consultants für FZ-finanzierte Vorhaben nur eine bedingte Bedeutung.
Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)	vgl. die Definition in der Einleitung (Kasten)
ICC	International Chamber of Commerce Internetzugang z. B. über http://www.icc-deutschland.de
IFI	Internationale Finanzierungsinstitute, z. B. Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Interamerikanische Entwicklungsbank, Karibische Entwicklungsbank.

⁷ Vollständiger Name: Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

Kernarbeitsnormen	Die Kernarbeitsnormen definieren international vereinbarte Mindeststandards für Arbeitnehmerrechte. Sie umfassen u. a. Zwangs- und schlimme Formen der Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit und Nicht-Diskriminierung. Federführend ist die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Einzelheiten zu den Kernarbeitsnormen und eine Liste, welche Länder welche Normen ratifiziert haben, findet sich im Internet unter http://www.ilo.org .
Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/inhalt2.htm
Nehmerland	Staat, der Empfänger des FZ-Darlehens oder – Zuschusses ist bzw. Staat, in dem der nicht-staatliche Empfänger seinen Sitz hat.
Projektträger	Stelle im Nehmerland, die für Durchführung des Vorhabens verantwortlich ist, in der Regel auch <i>Auftraggeber</i> .
Merkblatt für die Auszahlung von Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	In fünf Sprachen verfügbar im Internet unter Richtlinien/Verträge: https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Publikationen-Videos/Publikationsreihen/
Richtlinien für die Beauftragung von Consultants in der Finanziellen Zusammenarbeit mit Partnerländern	In fünf Sprachen verfügbar im Internet unter Richtlinien/Verträge: https://www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Publikationen-Videos/Publikationsreihen/
Standarddokumente	(„Standard Bidding Documents“) der <i>IFIs</i> für Ausschreibungs-, Vergabe- und Vertragstexte sind vereinheitlichte Musterausschreibungsunterlagen der <i>IFIs</i> . Sie finden sich z. B. in English unter http://www.worldbank.org/ oder http://www.adb.org/
Vergabe	Verfahren und dessen Ergebnis zur Erteilung eines Auftrags. Das Verfahren umfasst die Vorinformation, Qualifikation, Angebotserstellung- und Auswertung, Auftragserteilung, und Information der nicht erfolgreichen Bieter.